

Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Nachtrag vom 31. Mai 2017

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 111.2 (Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz] vom 17. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ und des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014²⁾, sowie gestützt auf Artikel 16 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,

als Gesetz:

Art. 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Die ordentliche Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse. Soweit diese keine Bestimmung enthalten, gilt sinngemäss das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)⁴⁾ sowie seine Ausführungserlasse (nachfolgend Bundesrecht genannt).

^{2a} Wo sich das Bundesrecht auf die schweizerischen Verhältnisse bezieht, sind auch die kantonalen und kommunalen Verhältnisse gemeint.

1) SR 101

2) SR 141.0

3) GDB 101.0

4) SR 141.0

Art. 1a (neu)

Einbürgerungsorgane

- ¹ Als kantonales Einbürgerungsorgan amtiert eine Einbürgerungskommission.
- ² Das kommunale Einbürgerungsorgan bestimmt sich nach Art. 98 und Art. 99 der Kantonsverfassung.

Art. 4 Abs. 3 (geändert)

Bürgerrechte (Überschrift geändert)

- ³ Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert drei Jahren das Kantonsbürgerrecht erteilt wird.

Art. 4a (neu)

Erwerb

- ¹ Einbürgerungsgesuche sind bei der Gemeinde des Wohnsitzes einzureichen.
- ² Hat das kommunale Einbürgerungsorgan das Gemeindebürgerrecht zugesichert, ist das Gesuch dem Kanton zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts weiterzuleiten.
- ³ Kann das Kantonsbürgerrecht einem Ausländer zugesichert werden, ist das Gesuch den Bundesbehörden zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiterzuleiten. Andernfalls hat das kantonale Einbürgerungsorgan direkt über das Gesuch zu befinden.
- ⁴ Mit dem kantonalen Einbürgerungsentscheid werden alle betroffenen Bürgerrechte erworben.
- ⁵ Wird das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, so fällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dahin.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Aufenthalt und Wohnsitz (Überschrift geändert)

- ¹ Ausländer müssen unmittelbar vor Gesuchseinreichung einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Kanton und in der gleichen Gemeinde aufweisen. Es gelten die Aufenthaltserfordernisse des Bundesrechts.
- ² Die Erleichterungen gemäss Art. 10 BÜG gelten ebenfalls.
- ³ Schweizerbürger müssen unmittelbar vor Gesuchseinreichung einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton und in der gleichen Gemeinde aufweisen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Einbürgerungsvoraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Für Ausländer gelten die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundesrechts, soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungserlasse keine abweichende Regelung enthalten.

² Für Schweizerbürger gelten die Einbürgerungsvoraussetzungen von Art. 11 Bst. c und Art. 12 Abs. 1 Bst. b und e BÜG nicht.

Art. 6a (neu)

Kantonale Voraussetzungen

¹ Die Sprachkompetenzen sind in deutscher Sprache nachzuweisen.

² Der Bewerber hat sich über folgende staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde auszuweisen:

- a. Kenntnisse über das Einbürgerungsverfahren;
- b. allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fließen;
- c. Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;
- d. geographische und historische Verhältnisse;
- e. politische Verhältnisse;
- f. gesellschaftliche Verhältnisse, insbesondere Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Eignungsprüfung (Überschrift geändert)

¹ Vor der Erteilung des Bürgerrechts ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist.

² Die Sprachkompetenzen sowie die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind bei Ausländern durch eine Prüfung nachzuweisen.

³ Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse richtet sich nach dem Bundesrecht.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Ausländer müssen für den kantonalen Einbürgerungsentscheid im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sein.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit diesem zusammenleben. Es gilt Art. 30 BÜG.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.

² Ab dem Alter von 16 Jahren haben Bewerber zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; minderjährige Kinder über 16 Jahren jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Einbürgerung kann von der kantonalen Einbürgerungskommission nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Für die Voraussetzungen und den Umfang der Nichtigkeitserklärung gilt das Bundesrecht.

Art. 17a (neu)

Anwendbares Recht

¹ Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts ist auf alle Verfahren in Zusammenhang mit dem Bürgerrecht das kantonale Verwaltungsverfahren anwendbar.

Art. 17b (neu)

Bearbeitung von Personendaten

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Art. 17c (neu)

Amtshilfe

¹ Für die Amtshilfe gilt Art. 45 BÜG. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden alle Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gesuchsteller hat in jedem Verfahrensstadium Anspruch auf Akteneinsicht bei der jeweils zuständigen Behörde.

Art. 18a (neu)

Rechtsmittel

¹ Gegen den Beschluss des kommunalen Einbürgerungsorgans kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

² Für Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung gilt Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes⁵⁾.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts genügt die Feststellung der kantonalen Einbürgerungskommission, dass der Gesuchsteller Angehöriger eines alten Landleutegeschlechts und deshalb ohne weiteres Kantonsbürger ist.

Art. 31b (neu)

Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 31. Mai 2017

¹ Es gelten die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten, welche gestützt auf das Bundesrecht erforderlich sind, sowie das Verfahren.

⁵⁾ GDB [122.1](#)

II.

1.

Der Erlass GDB 111.21 (Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung] vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren betreffend den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

Art. 1a (neu)

Aufgabenteilung

¹ Der Kanton und die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben unabhängig voneinander.

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Er:

- c. *(geändert)* setzt eine vorberatende Kommission zur Behandlung der Einbürgerungsgesuche ein (Art. 13 dieser Verordnung);
- g. *(geändert)* stellt der kantonalen Einbürgerungskommission Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

² Er sichert auch ausländischen Personen das Gemeindebürgerrecht zu, soweit ihm die Gemeindeversammlung diese Aufgabe übertragen hat.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung, soweit sie ihre Aufgaben nicht übertragen hat:

- b. *Aufgehoben*

Art. 3a (neu)

c. Kommunale Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission, soweit ihr die Gemeindeversammlung diese Aufgaben übertragen hat:

- a. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen;
- b. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Schweizerbürgerrecht.

² Im Umfang der übertragenen Aufgaben vollzieht die Einbürgerungskommission anstelle des Gemeinderats die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere stellt sie der kantonalen Einbürgerungskommission Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

³ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Amtsdauer die Einbürgerungskommission, bestehend aus fünf bis dreizehn Mitgliedern, sowie deren Präsidium.

⁴ Mitglieder der Kommission können nur in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sein.

⁵ Die Verhandlungsordnung richtet sich nach jener der kantonalen Einbürgerungskommission, soweit das kommunale Recht keine anderslautenden Regelungen enthält. Das Präsidium trifft in dringlichen Fällen die vorsorglichen Massnahmen.

⁶ Der Gemeinderat stellt der Kommission für die Prüfung der Gesuche die notwendige Organisation zur Verfügung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben des Kantons

a. Zuständiges Amt (Überschrift geändert)

¹ Das zuständige Amt vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kantonalen Zuständigkeitsbereich, soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es:

- a. (*geändert*) koordiniert den Vollzug der Bürgerrechtsgesetzgebung;
- b. (*geändert*) führt die Vorabklärungen durch bei den in den Gemeinden eingereichten Gesuchen (Art. 7a dieser Verordnung);
- c. (*geändert*) nimmt Stellung zu Gesuchen um Wiedereinbürgerung oder um erleichterte Einbürgerung;
- d. (*geändert*) stellt fest, ob eine Person das Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt, wenn dies fraglich ist;

- e. *(geändert)* veranlasst die von den Bundesbehörden beantragten Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind;
- f. *(geändert)* führt die Informationsveranstaltungen durch (Art. 6a dieser Verordnung);
- g. *(geändert)* prüft die Gesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);
- h. *(neu)* prüft die Gesuche ausländischer Personen um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);
- i. *(neu)* prüft die Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 24 dieser Verordnung);
- k. *(neu)* führt das Nichtigkeitsverfahren durch und prüft den Antrag der kommunalen Behörde auf Nichtigkeitsklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

c. Kantonale Einbürgerungskommission (Überschrift geändert)

¹ Aufgehoben

² Die kantonale Einbürgerungskommission:

- a. entscheidet über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen und trifft den kantonalen Einbürgerungsentscheid;
- b. nimmt Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht auf;
- c. entlässt Personen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
- d. erklärt eine nach kantonalem Recht erteilte Einbürgerung nichtig;
- e. stimmt der Nichtigkeitsklärung oder dem Entzug einer Einbürgerung durch den Bund zu;
- f. bestimmt das Gemeindebürgerrecht eines Findelkinds;
- g. bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer erleichtert eingebürgerten ausländischen Person, die aus Irrtum als Schweizerbürger behandelt worden war;
- h. erhebt gemäss Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts⁶⁾ Beschwerde.

⁶⁾ SR 141.0

³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission, bestehend aus elf Mitgliedern, sowie deren Präsidium. Die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Fraktionsstärke sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Wer eidgenössisch, kantonal oder kommunal Mitglied einer Behörde ist oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, ist nicht wählbar.

⁵ Die Verhandlungsordnung richtet sich sinngemäss nach der Kantonsratsgesetzgebung. Das Präsidium trifft in dringlichen Fällen die vorsorglichen Massnahmen.

⁶ Das zuständige Amt führt das Sekretariat der kantonalen Einbürgerungskommission.

Art. 6a (neu)

Verfahrensgarantien

¹ Für das Einbürgerungsverfahren gelten die Verfahrensgarantien des Bundes und des Kantons. Insbesondere ist das rechtliche Gehör zu gewähren und innert angemessener Frist über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden.

Art. 6b (neu)

Mitwirkungspflicht

¹ Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Die vom Gesuch erfassten Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken.

Titel nach Art. 6b (neu)

2.1. Vorverfahren

Art. 6c (neu)

Informationen

¹ Einbürgerungswillige ausländische Personen erhalten bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes die notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.

² Sie haben eine vom zuständigen Amt organisierte Informationsveranstaltung zu besuchen.

³ Mit der Veranstaltung sollen die einbürgerungswilligen Personen insbesondere über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kosten der Einbürgerung informiert werden.

⁴ Die Veranstaltung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Das zuständige Amt kann Dritte mit der Durchführung der Veranstaltung betrauen.

Art. 6d (neu)

Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

¹ Nach dem Besuch der Informationsveranstaltung kann die Sprachprüfung absolviert werden.

² Nach dem erfolgreichen Bestehen der Sprachprüfung oder wenn ein Dispensationsentscheid vorliegt, der von genügenden Sprachkenntnissen ausgeht, kann die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse absolviert werden.

³ Der Regierungsrat kann Hilfsmittel oder Vorbereitungskurse zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stellen und als obligatorisch erklären.

Art. 6e (neu)

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

¹ Das zuständige kommunale oder kantonale Einbürgerungsorgan berücksichtigt bei seiner Entscheidung die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person.

² Im Vorverfahren kann die instruierende kommunale Behörde die einbürgerungswillige Person vom Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse dispensieren. Der Antrag an das kommunale Einbürgerungsorgan hat die Gründe des Dispensationsentscheids aufzuführen.

³ Das zuständige kantonale Amt überprüft die persönlichen Verhältnisse ebenfalls und kann den Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse nachträglich einfordern.

Art. 6f (neu)

Registrierung

¹ Ist die einbürgerungswillige Person im schweizerischen Personenstandsregister noch nicht eingetragen, hat sie sich vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren zu lassen.

Titel nach Art. 6f (neu)

2.2. Hauptverfahren

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Einbürgerungsgesuche sind mit dem vorgeschriebenen Formular bei der betreffenden Gemeinde einzureichen, wenn das Vorverfahren abgeschlossen ist.

² Dem Gesuch sind die notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

- b. *(geändert)* die Bescheinigung für die Dauer des geforderten Aufenthaltes oder Wohnsitzes im Kanton, in der Gemeinde und in der Schweiz;
- c. *(geändert)* der Lebenslauf inklusive Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen;
- f. *(geändert)* der Strafregisterauszug;
- g. *(neu)* der Ausweis über die Staatszugehörigkeit;
- h. *(neu)* die Niederlassungsbewilligung;
- i. *(neu)* der Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse oder die entsprechenden Dispensationsentscheide;
- k. *(neu)* die Bestätigung über den Besuch der Informationsveranstaltung;
- l. *(neu)* die Erklärung der Beachtung der Rechtsordnung.

³ Personen mit Schweizerbürgerrecht haben nur die Unterlagen a. – f. und l. beizulegen.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 7a (neu)

Vorabklärungsverfahren

¹ Die Gemeinde reicht das Gesuchsdossier zu Beginn des kommunalen Verfahrens an das zuständige kantonale Amt zur Vorabklärung ein.

² Das Amt prüft das Gesuch auf Vollständigkeit; es kann unvollständige Gesuche an die Gemeinde zur Ergänzung zurückweisen. Weiter führt es eine Abfrage im elektronischen Strafregister durch und beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung des Führungsberichts.

³ Die Kantonspolizei und die kantonale Migrationsbehörde melden dem zuständigen kantonalen Amt den Führungsbericht ergänzende Vorkommnisse für das Einbürgerungsverfahren sowie die Nichtigerklärung.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen trifft die instruierende Behörde die notwendigen Abklärungen. Sie kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern, mit den gesuchstellenden Personen Gespräche führen sowie Drittauskünfte einholen.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ Die instruierende Behörde unterbreitet die Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan mit seinem Antrag zum Entscheid. Dieses entscheidet über die Einbürgerungsgesuche.

⁵ Das zuständige kommunale Einbürgerungsorgan leitet den Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts zusammen mit den Gesuchsunterlagen an das zuständige kantonale Amt weiter.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das zuständige Amt überprüft die Gesuche; dies geschieht unabhängig von der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung. Es kann zu diesem Zweck unvollständige Gesuche an die Gemeinden zur Ergänzung zurückweisen, von den gesuchstellenden Personen Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.

² Das zuständige Amt unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.

³ Die Einbürgerungskommission ist an die Beurteilung des kommunalen Einbürgerungsorgans nicht gebunden.

Art. 9a (neu)

Wegzug

¹ Zieht die gesuchstellende Person während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen, wenn die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen abgeschlossen sind.

² Die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen gelten als abgeschlossen:

- a. im innerkantonalen Verhältnis, wenn die instruierende kommunale Behörde die Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan zum Entscheid unterbreitet hat (Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung);
- b. im interkantonalen Verhältnis, wenn der Beschluss der kantonalen Einbürgerungskommission über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a dieser Verordnung) oder über die Aufnahme von Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht (Art. 6 Abs. 2 Bst. b dieser Verordnung) vorliegt.

³ Sind die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen nicht abgeschlossen, wird das Einbürgerungsgesuch mit dem Wegzug gegenstandslos.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

Urnenabstimmungen (Überschrift geändert)

¹ Urnenabstimmungen sind unzulässig.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Sie hat dem Gemeinderat die für die Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

² Erhebliche Änderungen im Sachverhalt sind dem Gemeinderat sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden. Dies gilt bis zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.

³ Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung innert der vom Bundesrecht festgelegten Frist nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt, insbesondere inwiefern sie:

- a. *(geändert)* nicht mit den massgebenden Verhältnissen vertraut ist;

- b. *(geändert)* nicht erfolgreich integriert ist (Art. 6 und 6a des Bürgerrechtsgesetzes⁷⁾).
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*

Art. 21

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Einbürgerung kann von der kantonalen Einbürgerungskommission von Amtes wegen oder auf Antrag des Gemeinderats nichtig erklärt werden.

² *Aufgehoben*

³ Dem Gemeinderat obliegt die Sachverhaltsfeststellung.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist schriftlich beim zuständigen kantonalen Amt mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind dies insbesondere:

Aufzählung unverändert.

² Das Amt prüft das Gesuch, holt die Stellungnahme der zuständigen kommunalen Behörde ein und unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.

Art. 25a (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat kann die folgenden Bereiche in Ausführungsbestimmungen näher regeln:

- a. Durchführung der Informationsveranstaltung;
- b. Organisation der Prüfungen;
- c. Erstellung der Führungsberichte;
- d. Gebühren.

² Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung der Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b betrauen.

⁷⁾ GDB 111.2

Art. 26

Aufgehoben

2.

Der Erlass GDB 113.21 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (*neu*)

² Das Sozialamt hat im Einzelfall der Abteilung Migration auf Verlangen jene Personendaten bekanntzugeben, die es im Rahmen des Vollzugs seiner Integrationsaufgabe bearbeitet hat.

Art. 32a (*neu*)

Datenbearbeitung

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

3.

Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. (*geändert*) übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde), die kantonale Einbürgerungskommission und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;
- b. (*geändert*) berät die Anträge zur Wahl der kantonalen Einbürgerungskommission, der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;
- f. *Aufgehoben*

4.

Der Erlass GDB 643.11 (Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Für die Staatskanzlei gelten folgende Gebührenansätze (Beträge in Fr.):

1. *Aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung in Kraft tritt.

Sarnen, 31. Mai 2017

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann